



16. Mai 2018

Ausführungsverordnungen zur Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Verordnung (EU) 2016/1624 über die Europäische Grenz- und Küstenwache (Anpassung der VVWAL und VZAG);

**sowie weitere Verordnungsanpassungen im Migrationsbereich
(Totalrevision VEV, Anpassungen der VZAE und der RDV)**

Bericht über die Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|----------|---|-----------|
| 1 | Ausgangslage | 3 |
| 1.1 | Hintergrund | 3 |
| 1.2 | Ausführungsbestimmungen auf Verordnungsstufe für die Umsetzung der Verordnung (EU) 2016/1624 | 4 |
| 1.2.1 | Anpassung der VVWAL | 4 |
| 1.2.2 | Anpassung der VZAG | 4 |
| 1.3 | Verordnungsanpassungen im Migrationsbereich..... | 5 |
| 1.3.1 | Totalrevision VEV..... | 5 |
| 1.3.2 | Anpassung VZAE..... | 5 |
| 1.3.3 | Anpassung RDV..... | 5 |
| 2 | Ablauf der Vernehmlassung und Übersicht über die Ergebnisse | 6 |
| 2.1 | Einleitende Bemerkungen | 6 |
| 2.2 | Zusammenfassung der Vernehmlassungsergebnisse | 6 |
| 3 | Ergebnisse zu den Ausführungsbestimmungen auf Verordnungsstufe für die Umsetzung der Verordnung (EU) 2016/1624 | 7 |
| 3.1 | Ergebnisse zur VVWAL..... | 7 |
| 3.2 | Ergebnisse zur VZAG | 10 |
| 4 | Ergebnisse zu den Verordnungsanpassungen im Migrationsbereich | 11 |
| 4.1 | Ergebnisse zur Totalrevision der VEV | 11 |
| 4.2 | Ergebnisse zur VZAE..... | 15 |
| 4.3 | Ergebnisse zur RDV..... | 15 |
| 5 | Verzeichnis der Eingaben | 17 |

1 Ausgangslage

1.1 Hintergrund

Die Verordnung (EU) 2016/1624 wurde am 14. September 2016 vom Europäischen Parlament und vom Rat der EU verabschiedet und der Schweiz am 22. September 2016 als Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands notifiziert. Das Parlament hat in seiner Schlussabstimmung vom 15. Dezember 2017 die Vorlage inkl. der notwendigen Anpassungen im Ausländergesetz (AuG)¹ und im Zollgesetz (ZG)² gutgeheissen.

Das Ziel der Verordnung (EU) 2016/1624 ist die Einführung und Anwendung einer integrierten Aussengrenzverwaltung zur Sicherstellung des ordnungsgemässen Funktionierens des Schengen-Raums. Zudem übernimmt die europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache (im Folgenden „Agentur“) mehr Verantwortung bei der Rückführung von sich illegal aufhaltenden Drittstaatsangehörigen in ihre Herkunftsstaaten (Finanzierung von Sammelflügen, Organisation eigener Rückführungsaktionen).

Neben den Anpassungen auf Gesetzesstufe (im AuG und im ZG), die vom Parlament bereits genehmigt wurden, sind auch Ausführungsbestimmungen auf Verordnungsstufe für die Umsetzung der Verordnung (EU) 2016/1624 erforderlich. Angepasst werden die Verordnung vom 11. August 1999 über den Vollzug der Weg- und Ausweisung sowie der Landesverweisung von ausländischen Personen (VWWAL)³ sowie die Verordnung vom 26. August 2009 über die operative Zusammenarbeit mit den anderen Schengen-Staaten zum Schutz der Aussengrenzen des Schengen-Raums (VZAG)⁴.

Zusätzlich zur Umsetzung der oben genannten Vorlage wurden folgende Verordnungsanpassungen im Migrationsbereich den Vernehmlassungsadressaten zur Stellungnahme unterbreitet:

- Totalrevision der Verordnung vom 22. Oktober 2008 über die Einreise und die Visumerteilung (VEV)⁵;
- Anpassungen der Verordnung vom 24. Oktober 2007 über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE)⁶; sowie
- Anpassung der Verordnung vom 14. November 2012 über die Ausstellung von Reisedokumenten für ausländische Personen (RDV)⁷.

Der Bundesrat eröffnete am 31. Januar 2018 die Vernehmlassung. Sie dauerte bis zum 30. April 2018.

¹ BBI 2017 7925, SR 142.20

² BBI 2017 7925, SR 631.0

³ SR 142.281

⁴ SR 631.062

⁵ SR 142.204

⁶ SR 142.201

⁷ SR 143.5

1.2 Ausführungsbestimmungen auf Verordnungsstufe für die Umsetzung der Verordnung (EU) 2016/1624

1.2.1 Anpassung der VVWAL

Mit der Einführung eines neuen Abschnitts (*1a^{bis} Internationale Rückführungseinsätze*) und neuer Bestimmungen in die VVWAL (nArt. 15*b* ff.) soll die Verordnung (EU) 2016/1624 umgesetzt werden.

Mit der Übernahme der Verordnung (EU) 2016/1624 verpflichtet sich die Schweiz, Rückkehrbeobachter, Begleitpersonal für die Rückkehr und Rückkehrspezialisten für gemeinsame Rückführungseinsätze zur Verfügung zu stellen, wenn die europäische Grenz- und Küstenwache (früher Frontex, nachstehend Agentur) darum ersucht. Dafür werden neu europaweite Pools gebildet.

Die Eidg. Zollverwaltung (EZV) ist zuständig für die Zusammenarbeit mit der Agentur, und sie ist die nationale Kontaktstelle (Art. 23 der Verordnung [EU] 2016/1624). Im Rahmen der Rückführungseinsätze arbeitet das SEM ebenfalls mit der Agentur zusammen. Das SEM ist die Koordinationsstelle innerhalb der Schweiz für die Teilnahme an internationalen Rückführungseinsätzen (nArt. 15*b* Abs. 1 VVWAL).

In der VVWAL werden neu die Modalitäten des Einsatzes der jeweiligen nationalen Pools an gemeinsamen Rückkehraktionen geregelt (nArt. 15*b^{bis}* und nArt. 15*c*, nArt. 15*d* sowie nArt. 15*e* VVWAL). Gleichzeitig werden auch der Status und die Einsatzmodalitäten des ausländischen Personals geregelt, das allenfalls auf Verlangen der Schweiz eingesetzt wird (nArt. 15*e^{quater}* VVWAL). Zudem wird bezüglich der Verantwortlichkeit auf das Verantwortlichkeitsgesetz vom 14. März 1958⁸ verwiesen (nArt. 15*e^{ter}* VVWAL). Da das Monitoring neu in Artikel 71*a^{bis}* AuG geregelt ist, werden schliesslich die Verweise im Titel der Artikel 15*f*–15*i* VVWAL entsprechend angepasst. Inhaltlich erfahren diese Bestimmungen keine Änderung.

1.2.2 Anpassung der VZAG

Die wichtigsten Anpassungen betreffen die Zuständigkeiten der EZV (Art. 3) hinsichtlich der Zusammenarbeit mit der Agentur. Sie werden erweitert, um die mit der EU-Verordnung eingeführten neuen Bestimmungen zu integrieren; dazu gehören etwa die Verbindungsoffiziere (Art. 3 Abs. 5 Bst. a), die Schwachstellenbeurteilung (Art. 3 Abs. 5 Bst. b), die Pools für technische Ausrüstung (Art. 3 Abs. 5 Bst. c), das Konsultativforum (Art. 3 Abs. 5 Bst. d), der Grundrechtsbeauftragte (Art. 3 Abs. 5 Bst. e) und das Beschwerdeverfahren (Art. 3 Abs. 5 Bst. e). Die Bereitstellung von Personal aus dem Soforteinsatzpool fällt ebenfalls in den Zuständigkeitsbereich der EZV (Art. 3*b* Bst. b).

Darüber hinaus ist die EZV wie bisher der erste Ansprechpartner der Agentur. Sie ist die nationale Kontaktstelle der Agentur und vertritt die Schweiz im Verwaltungsrat von Frontex.

Die Verordnungsanpassung bietet auch Gelegenheit, die Artikel zum Arbeitsvertrag des schweizerischen Personals im Ausland (Art. 4), deren Arbeitszeit (Art. 9) oder die Bereitstellung privater Motorfahrzeuge (Art. 13) zu aktualisieren und an die Praxis anzupassen. In formeller Hinsicht wurden die Verweise auf Gesetzesbestimmungen (EU-Verordnungen oder schweizerische Verordnungen) aktualisiert. Und schliesslich wurde Artikel 3 der Klarheit halber auf mehrere Artikel aufgeteilt.

⁸ SR 170.32

1.3 Verordnungsanpassungen im Migrationsbereich

1.3.1 Totalrevision VEV

Die Verordnung vom 22. Oktober 2008⁹ über die Einreise und die Visumerteilung (VEV) ist im Zuge der Schengen-Weiterentwicklungen mehrmals angepasst worden.

Der Visakodex¹⁰ ist das wichtigste europäische Instrument im Rahmen der Ausstellung von Schengen-Visa für den kurzfristigen Aufenthalt (Kategorie C) und für den Flughafentransit (Kategorie A). Er legt die Verfahren und die Voraussetzungen für die Erteilung von Visa für die Durchreise durch das Hoheitsgebiet der Schengen-Staaten oder für geplante Aufenthalte in diesem Gebiet von höchstens 90 Tagen je Zeitraum von 180 Tagen fest.

Die Revision der VEV ist aus verschiedenen Gründen angezeigt: Der Verordnungstext soll vereinfacht und lesbarer gestaltet werden, indem generell auf die Schengener Vorschriften verwiesen wird, wenn diese unmittelbar anwendbar sind und keiner speziellen Umsetzungsmassnahme bedürfen; des Weiteren gilt es, eine Reihe von Begriffen zu präzisieren und die Bestimmungen über die nationalen Visa (Kategorie D) auf Verordnungsstufe zu verankern, da die meisten dieser Bestimmungen sich derzeit lediglich in den Weisungen des SEM finden. Die vorgeschlagenen Anpassungen haben keine besonderen Auswirkungen in der Praxis, sie erlauben jedoch, dass Weiterentwicklungen des Schengen-Besitzstands in der VEV einfacher umgesetzt werden können.

Ausserdem präzisiert der Europäische Gerichtshof in seinem Urteil vom 7. März 2017 (C-638/16)¹¹ die Regelung der Erteilung eines humanitären Visums. Der EuGH hält in seinem Urteil fest, dass der Visakodex *ausschliesslich kurzfristige* Aufenthalte regelt, das heisst Aufenthalte von höchstens 90 Tagen je Zeitraum von 180 Tagen. Der Visakodex kann also nicht als Rechtsgrundlage für eine Einreise zwecks Einreichung eines Asylantrags im Gastland dienen. Der Visumantrag sei in einem solchen Fall auf einen *längerfristigen* Aufenthalt gerichtet. Aufgrund dieser Rechtsprechung kann sich die Schweiz im Bereich der humanitären Visa für einen längerfristigen Aufenthalt nicht mehr auf die Regelungen des Visakodex stützen. Es wird daher eine nationale Rechtsgrundlage benötigt, um die Einreise (mit einem Visum D) zu regeln. Diese Ergänzung der VEV berührt die materiellen Voraussetzungen und die Praxis bei der Beurteilung von Gesuchen für humanitäre Visa nicht.

1.3.2 Anpassung VZAE

Derzeit ist das SEM die alleine zuständige Behörde für die Aufarbeitung der AFIS-Resultatmeldung im Migrationsbereich (Abs. 1^{quinquies} von Art. 87 der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit; VZAE¹²). Diese Lösung hat sich in der Praxis aus Kapazitätsgründen nicht bewährt. Neu sollen neben dem SEM auch andere Stellen bezeichnet werden können, die die Abgleichergebnisse aufbereiten und weiterleiten.

1.3.3 Anpassung RDV

Anpassungen der Verordnung vom 14. November 2012¹³ über die Ausstellung von Reisedokumenten für ausländische Personen (RDV) sind aus folgenden Gründen notwendig:

⁹ SR 142.204

¹⁰ Verordnung (EG) Nr. 810/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über einen Visakodex der Gemeinschaft (Visakodex), ABl. L 243 vom 15.9.2009, S. 1.

¹¹ <http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?docid=188626&mode=lst&pageIndex=1&dir=&occ=first&part=1&text=&doclang=DE&cid=215181>

¹² SR 142.201

¹³ SR 143.5

Ersetzen des Identitätsausweises durch den Pass für eine ausländische Person (Aufhebung von Art. 5 RDV)

Durch die Aufhebung von Artikel 5 soll der Identitätsausweis abgeschafft und durch den Pass für eine ausländische Person ersetzt werden. Dies rechtfertigt sich aufgrund der teilweisen Fehlinterpretationen des Namens des Identitätsausweises, der keine Identität belegt. Dieser nicht biometrische und daher fälschungsanfällige Ausweis soll künftig nicht mehr ausgegeben werden. Schliesslich spricht die Wirtschaftlichkeit gegen die Beibehaltung dieses Ausweises (geringe Stückzahl, Produktionsaufwand). Dieser wird heute nur noch für Personen aus dem Asylbereich für die Vorbereitung der Ausreise in den Herkunftsstaat bzw. für die definitive Ausreise in einen Drittstaat ausgestellt.

Angabe der Nationalität in den Reiseausweisen für Flüchtlinge (Anpassung von Art. 3 und 4 RDV)

Heimatreisen von anerkannten Flüchtlingen können im Rahmen der Grenzkontrolle einfacher erkannt werden, wenn die Nationalität in den Reiseausweisen für Flüchtlinge vermerkt wird. Zurzeit ist nur der Geburtsort im Reiseausweis ersichtlich. Die zusätzliche Angabe der Nationalität erleichtert die Arbeit der Flughafenpolizei und des Grenzwachtkorps. Diese Massnahme gehört zum Massnahmenkatalog des SEM zur Erkennung von missbräuchlichen Heimatreisen.

Reisemöglichkeit für Pflegekinder, die im Besitz eines N- oder F-Ausweises sind (Art. 9 RDV)

Auslandreisen von asylsuchenden und vorläufig aufgenommenen Pflegekindern mit ihren Pflegeeltern sind bisher nicht explizit in der RDV vorgesehen. Solche Reisen sollen neu ausdrücklich erlaubt werden (Art. 9 Abs. 1 Bst. e RDV).

2 Ablauf der Vernehmlassung und Übersicht über die Ergebnisse

2.1 Einleitende Bemerkungen

Der Ergebnisbericht weist aus, welche Bestimmungen positiv, negativ oder skeptisch aufgenommen worden sind und ob Änderungsvorschläge bestehen. Bei Teilnehmern, die den Entwurf generell akzeptieren, wird davon ausgegangen, dass sie alle Bestimmungen akzeptieren mit Ausnahme derjenigen, die sie ausdrücklich ablehnen. Bei Teilnehmern, die den Entwurf generell ablehnen, wird davon ausgegangen, dass sie alle Bestimmungen ablehnen mit Ausnahme derjenigen, die sie ausdrücklich akzeptieren.

Beim vorliegenden Bericht handelt es sich um eine Zusammenfassung der Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens. Eine Liste der Teilnehmer, die geantwortet haben, findet sich in Ziffer 5. Für detaillierte Begründungen wird auf die Originalstellungen verwiesen.¹⁴

2.2 Zusammenfassung der Vernehmlassungsergebnisse

Gestützt auf Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c - e des Vernehmlassungsgesetzes (VIG)¹⁵ wurde eine Vernehmlassung durchgeführt.

Zur Vorlage sind 40 Rückmeldungen eingegangen. Insgesamt haben sich 24 Kantone, 4 politische Parteien, ein Dachverband, das BVGer sowie 10 weitere interessierte Kreise

¹⁴ Ergebnisbericht der Vernehmlassung unter www.admin.ch > Bundesrecht > Vernehmlassungen > Abgeschlossene Vernehmlassungen > 2018 > EJPD.

¹⁵ SR 172.061

schriftlich geäußert. Davon haben 6 Teilnehmer ausdrücklich auf eine Stellungnahme verzichtet (**GL, NW, OW, ASO, Flughafen Zürich, SVR**).

BS, LU und **ZG** haben keine Anmerkungen zu den Verordnungsanpassungen anzubringen.

AR, BL, GR, NE, SG, SH, VS, BDP und **FER** begrüßen alle die Verordnungsanpassungen und verzichten auf weitergehende Bemerkungen zum Verordnungstext.

AG, AI, BE, FR, GE, JU, SO, TG, TI, VD, ZH, VKM, die **CVP, SP, KKJPD, SRK, Stadt Bern, SSV, UNHCR** und **SFH** begrüßen die Verordnungsrevisionen und bringen einige Bemerkungen und Vorschläge an. Das **BVGer** nimmt nur zur VEV und zur Rechtsgrundlage des humanitären Visums Stellung.

SFH und **SP** haben zum Teil Bedenken bezüglich der Einhaltung der Menschenrechte.

Einzig die **SVP** lehnt die Vorlagen ab, da damit keine illegalen Grenzübertritte verhindert, sondern der Aufwand bei Bund und Kantonen sowie die Kosten erhöht würden.

3 Ergebnisse zu den Ausführungsbestimmungen auf Verordnungsstufe für die Umsetzung der Verordnung (EU) 2016/1624

AG, FR, GE, JU, TI, KKJPD, Stadt Bern, VKM, SSV und **SFH** begrüßen die Verordnungen im Zusammenhang mit der Übernahme der Verordnung (EU) 2016/1624. **BE, BL, GE, JU, VD, SRK, SP, TG** und die **CVP** nehmen zur VVWAL Stellung und bringen einige Kritikpunkte an oder schlagen Verbesserungen vor.

Die **SFH** bedauert jedoch, dass die Vorentwürfe der Verordnungen keine spezifischen institutionellen Regelungen und klaren Verfahrensvorschriften zur Umsetzung der Grundrechtsschutznormen der Frontex-Verordnung enthalten. Es fehlen nach Auffassung der **SFH** Bestimmungen zum Ablauf des Beschwerdeverfahrens in der Schweiz, das gegen Schweizer Personal in Bezug auf einen Einsatz im Ausland eröffnet wird, und zur Verbindlichkeit der Erkenntnisse der Rückkehrbeobachtenden bei Rückkehraktionen unter der Ägide der Schweiz.

3.1 Ergebnisse zur VVWAL

AG und die **CVP** begrüßen die Revision der VVWAL. Gemäss der **CVP** profitiert die Schweiz von einer verbesserten Verwaltung und einem verbesserten Schutz der Schengen-Aussengrenze. Zudem sei ein verbessertes Rückführungssystem von abgewiesenen Asylsuchenden aus dem ganzen Schengen-Raum ganz im Sinne der Schweiz.

Die **BDP** erachtet als akzeptabel, dass die Schweiz Rückkehrspezialisten und -beobachter sowie Begleitpersonal zur Verfügung stellt.

Begleitpersonen

GE erachtet es als wichtig, mit den betroffenen kantonalen Behörden, dem EJPD und der KKJPD einen *Mechanismus* einzuführen, mit dem sich alle Kantone angemessen am Einsatz von Begleitpersonen bei Rückkehraktionen der Agentur beteiligen können. Dieser Mechanismus müsse den Anforderungen an internationale Einsätze entsprechen und einen interkantonal ausgeglichen Einsatz der Begleitpersonen sicherstellen.

Für **VD** sind noch viele Fragen in Bezug auf die Bildung von nationalen Pools offen. Angesprochen werden die Problematik der qualifizierten Ressourcen, die Kriterien für diesen Einsatz mit einer möglichen Entschädigung der Mitarbeitenden sowie die noch fehlende Zu-

sammenarbeit der Begleitpersonen auf dem Luftweg auf nationaler Ebene. VD stellt sich die Frage eines möglichen Einbezugs der *Militärpolizei*.

JU spricht sich dagegen aus, dass nur die kantonalen Polizeibehörden polizeiliche Begleitpersonen stellen (Art. 15 Bst. d VVWAL). Das Personal des Bundes, das GKW, solle sich ebenfalls beteiligen, wie dies bei der Luftverkehrssicherheit der Fall sei (Tiger-Einsätze).

BL hat gegen eine Beteiligung der Kantonspolizei am europäischen Pool der Begleitpersonen für internationale Rückführungen nichts einzuwenden. Entsprechend diskutierte die Konferenz der Kantonalen Polizeikommandanten der Schweiz (KKPKS) bereits diese Thematik sowie Vorschläge für eine Aufteilung der erforderlichen Begleitpersonen auf die Konkordate und Kantone.

AI weist darauf hin, dass bei der Zurverfügungstellung von 30 Polizisten für Rückschaffungsflüge der Aufteilungsschlüssel auf die Grösse der kantonalen Polizeikorps Rücksicht zu nehmen habe.

SO geht davon aus, dass die Absprache der Poolgrösse mit den Kantonen die Sicherheitslage in der Schweiz berücksichtigt (Art. 15b^{bis} Abs. 1 und 2 VVWAL).

Die **CVP** schlägt vor, maximale Kontingente oder andere Vorbehalte festzuhalten, damit nicht unbeschränkt Personal zur Verfügung gestellt wird (Art. 15b^{bis} Abs. 2 VVWAL).

Kosten und Pauschalbeträge

GE geht davon aus, dass *die direkten oder indirekten Kosten* im Zusammenhang mit der Ausbildung und der Vorbereitung von Einsätzen in dem in der Verordnung festgelegten Rahmen vollumfänglich vom Bund übernommen werden.

JU erachtet den Betrag von 300 Franken pro Tag und pro Begleitperson (Art. 15d Abs. 3) als zu gering im Vergleich zu Ordnungseinsätzen (Vereinbarung über die interkantonalen Polizeieinsätze vom 6. April 2006; IKAPOL), die mit 600 Franken pro Tag und Person entschädigt werden. Ebenfalls weisen **BE**, **TG** und **ZH** darauf hin, dass mit der Pauschale von 300 Franken pro Tag die effektiv anfallenden Kosten bei Weitem nicht gedeckt seien. **TG** und **ZH** verweisen ebenfalls auf die IKAPOL, in der eine Entschädigung von 600 Franken vorgesehen ist (Art. 10 Abs. 1 IKAPOL). Daher beantragen sie, die Entschädigung entsprechend anzupassen.

SO ist grundsätzlich bereit, seinen Beitrag an die personellen Ressourcen der kantonalen Polizeikräfte zu leisten, erwartet jedoch eine gerechte Entschädigung des Bundes. **AI** erwartet, dass in diesen Fällen der Bund die Kosten entsprechend zu übernehmen hat.

SO fordert neben der grundsätzlichen Erhöhung der Pauschale zur Aufwandentschädigung an einem internationalen Rückführungseinsatz auch eine gewisse Abstufung je nach Rolle und Aufgabe der konkret eingesetzten polizeilichen Begleitperson. So habe die Pauschale für einen «Einsatzleiter Plus», der zeit- und kostenaufwändige Ausbildungen und zwingende regelmässig Trainings zu absolvieren hat, entsprechend höher auszufallen als die Pauschale für ein «ordentliches» Mitglied des Rückführungsteams. Bei der Anpassung dieser Bestimmung sei die KKPKS entsprechend miteinzubeziehen.

Auch die **CVP** ist der Ansicht, dass eine Pauschale von 300 Franken pro Tag für internationale Einsätze zu tief ist. Es bestehe die Gefahr, dass nicht genügend Personal rekrutiert werden könne.

Die **SP** erachtet die Pauschale von 300 Franken an der obersten Grenze.

Vereinbarung mit dem EJPD

VD bedauert, dass die Pauschalentschädigung bereits in der Verordnung geregelt ist, da sie in der vorgesehenen Vereinbarung zwischen Bund und Kantonen geregelt werden könnte (Art. 15d VVWAL). VD wünscht, dass dieser Betrag und seine künftige Anpassung in dieser Vereinbarung festgelegt werden.

SO hält fest, dass beim Abschluss der Vereinbarung zwischen EJPD und KKPKS auch die Situation in den Kantonen gebührend zu berücksichtigen sei. Es sei ein Modell anzustreben, das mit den geringsten Einschränkungen für die Einsatzbereitschaft der zum Pool gehörenden Polizeiangehörigen im jeweiligen Kanton und mit einer grossen Planungssicherheit verbunden ist (Art. 15d Abs. 1).

Aufgaben der unabhängigen Beobachterinnen und Beobachter (Art. 15e Abs. 2 und 15h)

Das **SRK** wünscht, dass die Expertinnen und Experten, die Zwangsrückführungen beobachten, in allen Rückkehrphasen anwesend sein dürfen, von der Anhaltung der betroffenen Person an ihrem Wohnort bis zum Abflug. Das SRK unterstreicht die Notwendigkeit, die kantonale Praxis zu vereinheitlichen.

Laut **SP** fehlt an dieser Stelle der Hinweis auf die Menschenrechte. Zudem sei Artikel 15h VVWAL dahingehend zu präzisieren, dass die jährlichen Tätigkeits- und Rechenschaftsberichte der Rückkehrbeobachterinnen und -beobachter aus Transparenzgründen veröffentlicht werden. Zudem fehle eine klare Regelung, wie verbindlich die Erkenntnisse der Rückkehrbeobachterinnen und -beobachter bei Rückkehraktionen unter der Ägide der Schweiz seien. Die Erkenntnisse sollen gemäss **SP** die Verfahren zugunsten eines verbesserten Grundrechtsschutzes beeinflussen.

Nach Ansicht der **SP** ist es problematisch, dass ausländische Rückkehrbeobachterinnen und -beobachter während der Dauer ihres Einsatzes in der Schweiz dem SEM unterstellt sind (Art. 15e^{quater}). Da für die Rückkehrbeobachtung eine ausreichende Unabhängigkeit notwendig sei, müsse eine administrative Unterstellung unter das SEM genügen.

Bei der Rückführung eingesetzte Mittel (Art. 15e^{quater} Abs. 2)

Das **SRK** unterstreicht, dass der Einsatz bestimmter Mittel bei Zwangsrückführungen verhältnismässig sein müsse. Auf das Anbinden der betroffenen Person oder den Einsatz von Waffen sei so weit wie möglich zu verzichten.

Aktivitäten im Hoheitsgebiet von Schengen

Neu ist der Einsatz von Personal der Schweizer Behörden auf dem Hoheitsgebiet eines Schengen-Staats bei Rückführungsaktionen möglich (Art. 15b/e VVWAL). Diese erhebliche Expansion der Befugnisse steigert gemäss **SFH** aber die Wahrscheinlichkeit einer möglichen Verletzung der Grundrechte der betroffenen Personen durch die Schweizer Behörden.

Zuständigkeitsregelung SEM/EZV (Art. 15b VVWAL)

Gemäss **SP** ist die Zuständigkeitsregelung sehr komplex. Zudem fehle die Informationspflicht der EZV gegenüber dem SEM.

Verantwortlichkeit (Art. 15e^{ter})

SO wünscht eine Anpassung der Erläuterungen. Der Kanton verlangt die Fürsorgepflicht der kantonalen Arbeitgeber, eine adäquate Vorbereitung der Einsätze und eingehende Informationen über die geltende Rechtslage im jeweiligen Einsatzmitgliedstaat. Diese Pflicht obliege dem SEM und der Agentur.

3.2 Ergebnisse zur VZAG

Datenaustausch zwischen EZV und Frontex

Die Berechtigung der EZV, personenbezogene Daten mit der Agentur und mit den einschlägigen Behörden von anderen Schengen-Staaten auszutauschen (Art. 3 Abs. 4 VZAG), könnte gemäss **SFH** zur Verletzung der Grundrechte der betroffenen Personen, insbesondere den Schutz der Privatsphäre und den Datenschutz, durch die Schweizer Behörden führen.

Neue Zuständigkeit der EZV

Die **SFH** sieht zwar, dass die (EU)-Verordnung direkt anwendbar ist, sie findet es jedoch bedenklich, dass bei der Umsetzung auf nationaler Verordnungsstufe davon ausgegangen wurde, dass eine blosser Ergänzung der Zuständigkeiten der EZV zur Ermöglichung einer Zusammenarbeit mit der Agentur (Art. 3 Abs. 5 VZAG) ausreichend sei, um die Erweiterung der Befugnisse der Schweizer Behörden auszugleichen.

Einsatz von ausländischem Personal in der Schweiz

ZH lehnt die Regelung entschieden ab, wonach für den Einsatz von ausländischen Grenz- und Küstenwacheteams auf schweizerischem Hoheitsgebiet die EZV zuständig sein soll. Die Personenkontrolle im Zusammenhang mit dem Ausländerrecht sei Sache der Kantone (Art. 9 Ausländergesetz; AuG) und könne nur durch ausdrückliche Zustimmung der Kantone an Behörden des Bundes übertragen werden.

Einsatz von schweizerischem Personal im Ausland

Nach Ansicht der **SP** soll die EZV nicht allein über den Einsatz von schweizerischem Personal im Ausland entscheiden dürfen. Angesichts der politischen Tragweite solcher Einsätze sei das EDA einzubeziehen.

Grundrechte

Für die **SP** und die **SFH** ist unverzichtbar, dass die schweizerischen Vollzugsverordnungen spezifische institutionelle Regelungen und klare Verfahrensvorschriften zur Umsetzung der Grundrechtsschutznormen der EU-Verordnung enthalten.

Die **SP** fordert, die Zuständigkeit für die Zusammenarbeit mit dem Konsultationsforum der Agentur und dem Grundrechtsbeauftragten beispielsweise der Abteilung Menschliche Sicherheit (AMS) im EDA zu übertragen oder zumindest vorzusehen, dass die EZV zwingend mit den für Grundrechtsfragen zuständigen Behörden von Bund, Kantonen und Zivilgesellschaft zusammenarbeitet.

Einsatz im Ausland:

Bei einem Einsatz im Ausland weist die **SP** darauf hin, dass der Umfang, die Dauer und die Qualität von Auslandeinsätzen eine eminent aussenpolitische Dimension haben. Die Schweiz hat alles Interesse daran, in diesem Bereich nicht als Trittbrettfahrerin wahrgenommen zu werden sowie die Reputationsrisiken zu minimieren. Es ist deshalb falsch, den Entscheid ausschliesslich der EZV zu übertragen und in Buchstabe c gar noch internen Knappheitsüberlegungen Priorität einzuräumen. Vielmehr sollen bei diesem Entscheid aussenpolitische Überlegungen systematisch einfließen.

Beschwerdeverfahren:

In Bezug auf das Beschwerdeverfahren hält **SO** fest, dass bei einer Beschwerde gegen eine Begleitperson der Kanton der betreffenden Begleitperson zu informieren sei. **SO** verlangt deshalb, dass der Kanton systematisch einbezogen wird.

Artikel 21 Absatz 5 der Verordnung sieht vor, dass Teammitglieder den Disziplinar massnahmen ihres Herkunftsstaates unterworfen bleiben. Sowohl **SP** als auch **SFH** verlangen eine Regelung für den Fall, dass Schweizer Staatsangehörige im europäischen Grenz- und Küstenschutz vom Beschwerdeverfahren betroffen sind.

Rechenschaftspflicht bzw. Informationspflicht:

Die **SP** weist darauf hin, dass die Schweiz kein EU-Mitgliedstaat ist, weshalb die in der EU-Verordnung vorgesehene erhöhte Rechenschaftspflicht gegenüber dem Europäischen Parlament und dem Rat nicht ausreicht. Vielmehr brauche es zusätzlich eine Rechenschaftspflicht auch gegenüber dem Schweizer Parlament. Zudem möchte die **SP** wissen, wie die Schweiz sicherstellt, dass die in Artikel 26 geforderten «ausführlichen Evaluierungsberichte», die «zusammen mit den Beobachtungen des Grundrechtsbeauftragten» zu erarbeiten sind, auch dem Schweizer Parlament und der Schweizer Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

4 Ergebnisse zu den Verordnungsanpassungen im Migrationsbereich

AG, FR, GE, SO, TI, KKJPD, BVGer, VKM, CVP und SP begrüßen grundsätzlich die Revision der VEV und die anderen Verordnungsanpassungen und bringen einige Anmerkungen an. **JU** begrüsst die Revisionen im Migrationsbereich ohne besondere Anmerkungen.

4.1 Ergebnisse zur Totalrevision der VEV

AG, SG, SH, SO, TI, SRK, Stadt Bern, SSV, CVP, SP, BDP und UNHCR begrüßen die Revision der VEV. Die **CVP** begrüsst insbesondere die Erteilung eines humanitären Visums mittels Visa D.

Humanitäre Visa

Nach Ansicht von **VD** ist der Begriff «humanitär» nicht hinreichend bestimmt. Medizinische Probleme (schwere Krankheit oder der Tod eines Angehörigen) könnten leicht als unmittelbare und ernsthafte Gefährdung von Leib und Leben erachtet werden, was hier nicht erwünscht sei. Die vorliegende Revision sollte strengere Bedingungen für eine Einreise aus humanitären Gründen anstreben, und der Begriff «humanitär» sollte näher bestimmt werden.

Nach Ansicht des **BVGer** steht die in der VEV vorgesehene Rechtsgrundlage für die Erteilung eines humanitären Visums im Widerspruch zu Artikel 5 AuG, der die Voraussetzungen für die Einreise in die Schweiz umfassend regelt. Insbesondere das Erfordernis der ausreichenden finanziellen Mittel dürfte für Asylsuchende schwierig zu erfüllen sein. Deshalb verlangt das **BVGer**, dass Artikel 5 AuG bei nächster Gelegenheit mit einer Ausnahmeregelung entsprechend geändert wird.

Das **SRK** wünscht, dass das Antragsformular für humanitäre Visa spezifische Fragen insbesondere zu Gefährdungen, die allenfalls geltend gemacht werden können, enthält. Das Ziel sei, dass die zuständigen Behörden über massgebende Informationen verfügen, um die Gefährdung der betreffenden Person festzustellen. Die **SFH** wünscht auch ein besonderes Formular, in dem die Verfahren und die Bedingungen für die Erteilung eines humanitären Visums klar festgehalten sind.

Nach Ansicht der **SRK** sind im neuen Formular für die Verweigerung eines humanitären Visums *D besondere Verweigerungsgründe* vorzusehen, die der Situation der betroffenen Person entsprechen. Dies würde Klarheit bei Visumverweigerungen bringen.

Die **SFH** erinnert an die humanitäre Tradition der Schweiz und spricht sich für eine grosszügige Praxis bei der Erteilung von humanitären Visa aus. Das **UNHCR** begrüsst die Bestimmung zu humanitären Visa auf Verordnungsstufe und fordert, dass die Voraussetzungen weniger eng formuliert werden, sodass Flüchtlinge in einer Gefährdungssituation sich auf diese Bestimmung berufen können.

Falls die Kantone für die Regelung des Aufenthalts bei humanitären Visa zuständig wären (Art. 4 Abs. 2), schlägt **TG** vor, dass ein Antrag des Kantons auf Erteilung einer vorläufigen Aufnahme durch den Bund sachgerechter sei als die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung durch den Kanton. Die ursprüngliche Einreise sei durch den Bund bewilligt worden, die Härtefallkriterien seien restriktiv und bedürften wiederum der Zustimmung des Bundes.

Persönliches Erscheinen bei der Vertretung

FR, KKJPD und **VKM** möchten, dass das persönliche Erscheinen des Antragstellers bei der Vertretung grundsätzlich erforderlich ist (Art. 23 Abs. 1). So könne den Kantonen ein unterstützender Bericht bereitgestellt werden.

SRK und **SFH** möchten, dass für Personen, die ein humanitäres Visum beantragen, die Vorsprache bei den Behörden nicht zwingend sein soll. Oft erlaube es die Situation der betroffenen Person trotz der Gefährdung nicht, sich zur Vertretung zu begeben. Die Regelung sollte Ausnahmen von diesem Grundsatz vorsehen (Art. 23 Abs. 3). Das **UNHCR** hält ebenfalls fest, dass gewisse Personen festgehalten werden und sich nicht zu einer Vertretung begeben können. Artikel 23 Absatz 3 VEV sei deshalb zu streichen oder es seien Ausnahmen vorzusehen.

Die **SP** begrüsst auch, dass Artikel 23 Absatz 1 die Pflicht aufhebt, den Visumantrag bei der für den Wohnort zuständigen Vertretung im Ausland einzureichen. Die **SP** erwartet bei der Formulierung der Weisungen des SEM im Bereich der ausnahmsweisen Erscheinungspflicht bei der Vertretung im Ausland spezifische Instruktionen für die Behandlung von Gesuchen namentlich aus dem Kreis der Kulturschaffenden.

Präzisierung der Zuständigkeit

KKJPD und **VKM** fordern eine Präzisierung, dass das SEM für die Bewilligung der Einreise in die Schweiz zuständig ist (Art. 4 Abs. 2 VEV). **ZH** schlägt auch vor, dass das SEM dafür zuständig sein soll, in humanitären Fällen die Einreise in die Schweiz zu bewilligen.

Rückreisevisum

KKJPD und VKM fordern, dass das Rückreisevisum in Artikel 21 Buchstabe a VEV genannt wird. **AG** beantragt auch, Artikel 21 Buchstabe a VEV insofern anzupassen, als die bereits in der heutigen Version enthaltene Definition der Wiedereinreise übernommen wird. Die **SP** beantragt ebenfalls, dass die Gründe gemäss dem bis anhin geltenden Artikel 18 Buchstaben a und b VEV (Rückkehrvisum) in Artikel 21 VEV wieder aufgenommen werden.

Erfassung der Fingerabdrücke (Art. 26 VEV)

FR, KKJPD und VKM unterstreichen, dass keine systematische Erfassung der Fingerabdrücke von Kindern vorgesehen ist. Dies sei aber bei einem Familiennachzug, der mitunter ein strittiger Fall sein könne, von Nutzen.

Grenzkontrolle (Art. 31 Abs. 2)

Diese Bestimmung wird durch **ZH** abgelehnt. In Abweichung von Artikel 9 AuG werde das GWK als zuständige Behörde für die Personenkontrollen an der Grenze bezeichnet. Jedoch liege die Personenkontrolle im Zusammenhang mit dem Ausländerrecht in der Zuständigkeit der Kantone. Aus diesem Grund schlägt **ZH** vor, die Bestimmung so zu formulieren, dass der grundsätzlichen Zuständigkeit der Kantone Rechnung getragen wird und dass der Bund (z. B. GWK) nur subsidiär bzw. im Einvernehmen mit den Kantonen Personenkontrollen vornehmen kann.

Einreisevoraussetzungen

Zu Art. 3 Abs. 1 VEV

Bei den Einreisevoraussetzungen für einen kurzfristigen Aufenthalt (Art. 3 Abs. 1) wäre gemäss SO analog zu Artikel 5 Buchstabe a VEV der Hinweis auf die Bedingung des Besitzes eines gültigen Reisedokuments (Artikel 6 VEV) dienlich.

Zu Art. 3 Abs. 4 VEV

Die Bestimmung ist gemäss Vorschlag von **ZH** dahingehend zu präzisieren, dass das SEM und das EDA den Personen, die nicht alle Einreisevoraussetzungen gemäss Schengener Grenzkodex erfüllen, die Einreise einzig für den Aufenthalt in der Schweiz und nicht für den ganzen Schengen-Raum bewilligen können.

Flughafentransit (Art. 5 und 10 VEV)

ZH beantragt, dass die Voraussetzung, wonach für den Flughafentransit der Weiterflug gebucht sein muss (bisheriger Art. 6 Abs. 1 Bst. e), wieder in der VEV vorgesehen wird. Der Besitz eines Flugtickets alleine biete keine Gewähr für einen Weiterflug, da Inhaberinnen und Inhaber von «Open Tickets», die eine freie Wahl des Flugdatums ermöglichen, erst im Transitbereich ihren Weiterflug buchen. Es bestünde die Gefahr, dass diese Personen am Flughafen stranden.

ZH schlägt zu Artikel 10 Absatz 4 Buchstabe e VEV folgende Ergänzung vor, damit Personen, die für die Einreise in die Schweiz aufgrund des Briefwechsels über die gegenseitige Aufhebung der Visumpflicht kein Visum benötigen, für den Flughafentransit doch ein Visum benötigen:

«(...) sowie Inhaberinnen und Inhaber von amtlichen Pässen, die aufgrund bilateraler Abkommen zur visumfreien Einreise in die Schweiz berechtigt sind.»

Visumpflichtänderung (Art. 8 Abs. 2 Bst. f VEV)

ZH schlägt vor, Inhaberinnen und Inhabern von Flüchtlingsausweisen gemäss Abkommen von 1951 des Vereinigten Königreichs die Einreise und den kurzfristigen Aufenthalt in der Schweiz ohne Visum nicht mehr zu gestatten. Das Vereinigte Königreich falle nicht unter den Geltungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 und habe zudem seine Teilnahme am Europäischen Übereinkommen über die Abschaffung des Visumszwangs für Flüchtlinge am 11. Februar 2003 gekündigt.

Ausnahme von der Pflicht, ein gültiges Reisedokument zu besitzen

Das SEM kann in gewissen Ausnahmefällen Reisedokumente anerkennen, die nicht alle erforderlichen Voraussetzungen erfüllen (Art. 6 Abs. 3 VEV). Dies betrifft Personen, die nicht die Staatsangehörigkeit des ausstellenden Staates besitzen, sich aber legal in diesem Staat aufhalten. Gemäss dem **UNHCR** ist diese Bedingung für Flüchtlinge oder schutzbedürftige Personen zu restriktiv. In diesen Fällen kann nicht verlangt werden, dass der ausstellende Staat Personen, für die er ein Dokument ausgestellt hat, zurücknimmt. Zudem ist die Rechtmässigkeit des Aufenthalts von schutzbedürftigen Personen nicht massgebend. Das **UNHCR** wünscht, dass Artikel 6 VEV festlegt, dass aus humanitären Gründen, einschliesslich zwecks Wiederherstellung des Familienlebens, auf das Erfordernis des Reisedokuments zu verzichten ist, ohne dass weitere Voraussetzungen erfüllt sein müssen.

Weitere Anmerkungen:

Das **UNHCR** begrüsst Artikel 22 Absatz 3. Damit könnten die Vertretungen der Situation von Flüchtlingen Rechnung tragen und ihnen ermöglichen, problemlos und ohne Risiko ein Visum zu beantragen.

GE begrüsst, dass die Voraussetzungen für die Einreise in die Schweiz für einen *längerfristigen Aufenthalt* in die VEV aufgenommen wurden und dass Inhaberinnen und Inhaber einer vom EDA ausgestellten Legitimationskarte eine *Verpflichtungserklärung* abgeben können (Art. 14 Abs. 3 Bst. b).

TI begrüsst ausdrücklich die Visumpflicht ab dem ersten Tag für Personen, die im Reisengewerbe, Gartenbau usw. tätig sind. Dies sei im Einklang mit den Bestimmungen der bestehenden VZAE.

TI begrüsst den neuen Artikel 38 betreffend die Kantone.

VS fragt sich, ob Kroatien nicht von der Liste der Staaten mit Visumpflicht ab dem achten Tag gestrichen werden sollte, da das Land EU-Mitglied sei.

Zu Art. 2 Bst. b VEV

ZH beantragt, den Begriff «langfristiger Aufenthalt» in der gesamten VEV durch «längerfristiger Aufenthalt» zu ersetzen, da dieser Begriff der Terminologie in den massgebenden Schengen-Rechtsgrundlagen entspreche. Zudem schlägt ZH folgende Definition vor:

«Längerfristiger Aufenthalt: ein Aufenthalt von mehr als 90 Tagen innerhalb eines Zeitraums von 180 Tagen in der Schweiz»

Zu Art. 8 Abs. 5 VEV

SO regt an, für die notwendige Anpassung des Anhangs 2 auch ein konkretes Datum in Aussicht zu stellen, wie in Anhang 3.

Zu Art. 15 Abs. 1 VEV

SO weist darauf hin, dass das Formular «Verpflichtungserklärung» des Bundes rechtzeitig, vor dem Inkrafttreten der revidierten Verordnung, anzupassen sei.

Zu Art. 21 VEV

SO wünscht eine Präzisierung von Artikel 21 Buchstabe b VEV, wonach hier auf Artikel 11 Absatz 1 AuG und nicht auf Artikel 11 Absatz 2 AuG zu verweisen sei.

Zu Art. 19 VEV

BE möchte in Artikel 19 VEV keinen Verweis auf den Visakodex.

Das **UNHCR** verlangt, dass die geltende Praxis, wonach für humanitäre Visa keine Gebühr erhoben wird (Art. 12 Abs. 2 GebV-AuG) auf Verordnungsstufe geregelt wird.

4.2 Ergebnisse zur VZAE

GE begrüsst die Klarstellung dieser Regelung und die Formalisierung einer in GE bereits bestehenden Praxis. **KKJPD**, **Stadt Bern** und **SSV** begrüssen diese Revision, die die Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Akteuren (Kantonspolizei, Ausländerbehörde, und Grenzwachtkorps) fördert, ebenfalls.

SO merkt an, dass der Arbeitsaufwand, den neu auch beispielsweise die kantonalen Polizeibehörden übernehmen können, zu einem Mehraufwand in den Kantonen führen könnte und zweifelt daher die Aussage an, wonach die Änderung weder finanzielle noch personelle Auswirkungen für die Kantone habe.

4.3 Ergebnisse zur RDV

SO, **TI**, **VD**, **ZH**, **KKJPD**, **Stadt Bern**, **VKM**, **SSV**, **BDP** und **CVP** begrüssen diese Revision und nehmen zu verschiedenen Artikeln der **RDV** Stellung. Die **SFH** äussert sich kritisch zu diesen Anpassungen.

Eintragung der Nationalität im Reiseausweis für Flüchtlinge

AG, **TI**, **KKJPD**, **Stadt Bern**, **VKM**, **SSV** und **CVP** begrüssen, dass die Staatenlosigkeit und die Nationalität in Reiseausweisen für Flüchtlinge vermerkt werden (Art. 3 Abs. 2 RDV). Damit könne wirksamer gegen missbräuchliche Reisen in den Herkunftsstaat vorgegangen werden.

AI lehnt diesen Teil der Verordnungsanpassung ab, da Flüchtlinge, die in ihr Heimatland oder in benachbarte Staaten reisen können, nicht an Leib und Leben gefährdet seien und der Flüchtlingsstatus in diesen Fällen aberkannt werden sollte.

Für die **SP** ist es nachvollziehbar, die Nationalität in den Reiseausweisen zu vermerken. Jedoch sollte dies um ein vorgängiges Genehmigungsverfahren ergänzt werden, wie bereits heute in Deutschland, Frankreich, Dänemark oder Australien üblich. Die Möglichkeit, sich eine Heimatreise vorgängig genehmigen zu lassen, schaffe Rechtssicherheit. Ein blosser Besuch von Angehörigen genügt laut **SP** nicht für die Annahme, dass anerkannte Flüchtlinge sich wieder unter den Schutz ihres Heimatlandes stellen möchten.

Das **UNHCR** begrüsst den Verweis auf die Normen der ICAO und des UNHCR für Reiseausweise für Flüchtlinge nach Artikel 3 RDV und den klaren Vermerk der *Flüchtlingseigenschaft*.

Spezifisches Dokument für Staatenlose (Art. 4 RDV)

Das **UNHCR** erachtet es als nicht angemessen, dass Staatenlose nur einen Pass für eine ausländische Person erhalten und kein spezifisches blaues Dokument, wie es für Flüchtlinge ausgestellt wird. Dies könne bei internationalen Reisen für die betroffenen Personen Probleme mit sich bringen. Das UNHCR empfiehlt, Staatenlosen ein Dokument auszustellen, das den Normen der ICAO und des UNHCR entspricht.

Ersatzdokument (Art. 6 RDV)

Die Möglichkeit eines Ersatzdokuments für die Einreise in die Schweiz ist in Artikel 6 RDV nicht vorgesehen. Nach Ansicht des **UNHCR** ist für Flüchtlinge, vorläufig Aufgenommene und ihre Familienangehörigen in humanitären Fällen ein Dokument für die Einreise in die Schweiz vorzusehen, das einem anerkannten Reiseausweis für diese Personen entspricht. Wenn auf die Pflicht eines Reisedokuments nach Artikel 7 VEV verzichtet wird, könnte somit ein Ersatzdokument nach der RDV ausgestellt werden.

Abschaffung des Identitätsausweises

VD begrüsst die neuen Artikel 3 und 4 der RDV insofern, als sie einen besseren Schutz für unbegleitete Minderjährige und kleine Kinder bieten und vorläufig aufgenommenen Personen in bestimmten Situationen ermöglichen, in ihr Herkunftsland zu reisen.

KKJPD und **VKM** begrüssen diese Änderung. Die Ausstellung eines biometrischen Reiseausweises für ausländische Personen bedeute, dass die Inhaberin oder der Inhaber dieses Ausweises bis zum Ablauf der Gültigkeitsdauer in die Schweiz zurückkehren kann. Dies sei im Ausweis entsprechend zu ändern. **ZH** schlägt ebenfalls vor, im Pass für ausländische Personen, die definitiv aus der Schweiz ausreisen, den heute üblichen Hinweis, dass er während der Gültigkeitsdauer zur Rückkehr in die Schweiz berechtigt, anzupassen.

TI, Stadt Bern und **SSV** erachten es als sinnvoll, künftig einen biometrischen Reiseausweis für ausländische Personen statt einen Identitätsausweis auszustellen (Art. 4 Abs. 6 RDV).

AG, SO, ZH und die **CVP** begrüssen den Wegfall des Identitätsausweises. Dies bedeute eine Vereinfachung und sei auch aus Sicherheitsgründen zu begrüssen. Die Ausstellung eines Passes für ausländische Personen sei eine sachgerechte Alternative.

Reisen von begleiteten Minderjährigen

TI, KKJPD, Stadt Bern, VKM und **SSV** begrüssen ebenfalls, dass begleitete Minderjährige grenzüberschreitende Reisen unternehmen können. Ihrer Ansicht nach sollte die gewählte Formulierung keinen Spielraum für Missbräuche lassen. **AG** hat keine Einwände gegen die Möglichkeit der Ausstellung von Reisedokumenten für asylsuchende und vorläufig aufgenommene Pflegekinder für grenzüberschreitende Reisen in Begleitung.

SFH und **SP** begrüssen die neue Reisemöglichkeit. Sie bedauern aber, dass nicht auch andere Personen wie Asylsuchende und vorläufig Aufgenommene diese Möglichkeit haben.

5 Verzeichnis der Eingaben

Kantone / Cantons / Cantoni

| | |
|--|-----------|
| Kanton Aargau, Regierungsrat | AG |
| Kanton Appenzell Innerrhoden, Regierungsrat | AI |
| Kanton Appenzell Ausserrhoden, Regierungsrat | AR |
| Kanton Bern, Regierungsrat | BE |
| Kanton Basel-Landschaft, Regierungsrat | BL |
| Kanton Basel-Stadt, Regierungsrat | BS |
| Canton de Fribourg, Conseil d'État Kanton Freiburg, Staatsrat | FR |
| République et canton de Genève, Conseil d'État | GE |
| Kanton Glarus, Regierungsrat | GL |
| Kanton Graubünden, Regierungsrat | GR |
| Chancellerie d'Etat du Canton du Jura | JU |
| Kanton Luzern, Regierungsrat | LU |
| République et canton de Neuchâtel, Conseil d'État | NE |
| Kanton Nidwalden, Regierungsrat | NW |
| Kanton Obwalden, Regierungsrat | OW |
| Kanton St. Gallen, Regierungsrat | SG |
| Kanton Schaffhausen, Regierungsrat | SH |
| Kanton Solothurn, Regierungsrat | SO |
| Kanton Thurgau, Regierungsrat | TG |
| Repubblica e Cantone Ticino, il Consiglio di Stato | TI |
| Canton de Vaud, Conseil d'État | VD |
| Canton du Valais, Conseil d'État Kanton Wallis, Staatsrat | VS |
| Kanton Zug, Regierungsrat | ZG |
| Kanton Zürich, Regierungsrat | ZH |

Politische Parteien / Partis politiques / Partiti politici

| | |
|--|------------|
| Bürgerlich-Demokratische Partei BDP | BDP |
| Parti bourgeois-démocratique | PBD |
| Partito borghese democratico | PBD |
| Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz | CVP |
| Parti démocrate-chrétien | PDC |
| Partito popolare democratico | PPD |
| Schweizerische Volkspartei | SVP |
| Union Démocratique du Centre | UDC |
| Unione Democratica di Centro | UDC |
| Sozialdemokratische Partei der Schweiz | SP |
| Parti socialiste suisse | PSS |
| Partito socialista svizzero | PSS |

Bundesgerichte / Tribunaux fédéraux / Tribunali federali

| | |
|--|--------------|
| Schweizerisches Bundesverwaltungsgericht | BVGer |
| Tribunal administratif fédéral | TAF |
| Tribunale amministrativo federale | TAF |

Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete / Associations faïtières des communes, des villes et des régions de montagne qui œuvrent au niveau national / Associazioni mantello nazionali dei Comuni delle città e delle regioni di montagna

| | |
|--------------------------------------|------------|
| Schweizerischer Städteverband | SSV |
| Union des villes suisses | UVS |
| Unione delle città svizzere | UCS |

Weitere interessierte Kreise / autres milieux concernés / Le cerchie interessate

| | |
|--|------------|
| Auslandschweizer-Organisation | ASO |
| Organisation des Suisses de l'étranger | OSE |
| Organizzazione degli Svizzeri all'estero | OSE |
| Fédération des Entreprises Romandes | FER |
| Flughafen Zürich | FZ |
| Aéroport de Zurich | AZ |

| | |
|---|-------------------|
| Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren | KKJPD |
| Conférence des directrices et directeurs des départements cantonaux de justice et police | CCDJJP |
| Conferenza delle direttrici e dei direttori dei dipartimenti cantonali di giustizia e polizia | CDDGP |
| Stadt Bern, Direktion für Sicherheit, Umwelt und Energie | Stadt Bern |
| Schweizerische Flüchtlingshilfe | SFH |
| Organisation suisse d'aide aux réfugiés | OSAR |
| Organizzazione svizzera di aiuto ai rifugiati | OSAR |
| Schweizerisches Rotes Kreuz | SRK |
| Croix-Rouge suisse | CRS |
| Croce Rossa Svizzera | CRS |
| UNHCR Büro für die Schweiz und Liechtenstein | UNHCR |
| Bureau du HCR pour la Suisse et le Liechtenstein | |
| Ufficio per la Svizzera e il Liechtenstein | |
| Vereinigung der Kantonalen Migrationsbehörden | VKM |
| Association des services cantonaux de migration | ASM |
| Associazione dei servizi cantonali di migrazione | ASM |
| Schweizerische Vereinigung der Richterinnen und Richter | SVR |
| Association suisse des Magistrats de l'ordre judiciaire | ASM |
| Associazione svizzera dei magistrati | ASM |

* * *